

Durchführungsbestimmung**zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.****Vom 10. August 1950**

Gemäß § 7 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des Ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 832) wird im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachministerien nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes hiermit bestimmt:

1. Um die besondere gesellschaftliche Stellung des Bergbaues und der im Bergbau Beschäftigten hervorzuheben, wird eine einheitliche Bergmannskleidung eingeführt. Die Bergmannskleidung wird mit den Abzeichen der verschiedenen Berufsgrade getragen. Die Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung und der entsprechenden Gradabzeichen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.
2. Berechtigt zum Tragen der Bergmannskleidung sind:
 - a) alle in bergbaulichen Betrieben des Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erz- und Kalibergbaues in der Produktion Beschäftigten einschl. des Förderpersonals und der Beschäftigten in den unmittelbar angeschlossenen Nebetrieben. Diese Betriebe werden in einer besonderen Liste zusammengefaßt;
 - b) alle in der Verwaltung von bergbaulichen Betrieben Beschäftigten, sofern sie in den mit der Leitung der Produktion beauftragten Abteilungen der Verwaltung tätig sind. Diese Verwaltungsstellen sind in einer besonderen Liste zusammengefaßt;
 - c) alle in Dienststellen der staatlichen Verwaltung Beschäftigten, sofern diesen Dienststellen bergbauliche Betriebe zur unmittelbaren Leitung unterstehen. Das Recht zum Tragen der Bergmannskleidung für Angestellte dieser Verwaltung erstreckt sich jedoch nur auf Personen, die mit der unmittelbaren Leitung der Produktion beauftragt sind und die als Bergarbeiter gearbeitet oder eine bergmännische Ausbildung genossen haben;
 - d) Lehrkräfte und Schüler der Bergakademie Freiberg und von Bergbauschulen sowie Ausbilder in Betriebsberufsschulen und Lehrbetrieben des Bergbaues;
 - e) Funktionäre der Industriegewerkschaft Bergbau.
3. Die Bergmannskleidung wird in zwei verschiedenen Ausführungen getragen:
 - a) Bergmannskleidung der Bergarbeiter,
 - b) Bergmannskleidung der Angestellten der unteren, mittleren und oberen Aufsicht.

Die Bergmannskleidung wird nach dem bestätigten Muster getragen, wobei die Kleidung für Bergarbeiter mit geschlossenem, aufknöpfbarem Kragen, die Kleidung für Angestellte mit offenem Kragen mit Revers getragen wird.
4. Für die Bergmannskleidung werden folgende Abzeichen für Berufsgrade eingeführt:
 - a) Bergarbeiter:
Gekreuzte Schlegel und Eisen auf dem Kragenaufschlag sowie gelbe Streifen auf dem linken Ärmel;
 - b) Angestellte der unteren Aufsicht:
Schwarzer Spiegel in Samt auf dem Rockaufschlag mit gekreuztem Schlegel und Eisen im Eichenkranz in Silber:
Angestellte der mittleren Aufsicht:
Schwarzer Spiegel in Samt auf dem Rockaufschlag mit gekreuztem Schlegel und Eisen im Eichenkranz in Gold;
Angestellte der oberen Aufsicht:
Schwarzer Spiegel in Samt mit Goldrand auf dem Rockaufschlag mit gekreuztem Schlegel und Eisen im Eichenkranz in Gold;
 - e) Meisterhauer:
Unabhängig von sonstigen Gradabzeichen goldener Eichenkranz am linken Unterärmel;
 - d) Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik:
Der mit dem Titel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ Ausgezeichnete erhält eine besondere Medaille, die an sichtbarer Stelle zu tragen ist.
6. Die Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung wird durch einen Ausweis nachgewiesen, der einheitlich für alle Berufsgrade gilt und nach Muster ausgestellt wird. Der Ausweis wird ausgestellt:

für Bergarbeiter
durch die Werksleitung, wenn der Berechtigte in dem der Werksleitung unterstehenden Betrieb beschäftigt ist;

für Angehörige der Verwaltung sowie von Schulen und Organisationen
durch die betreffende Verwaltungs-, Schul- oder Organisationsleitung;

für Angestellte der unteren Aufsicht in Produktionsbetrieben
durch die Leitung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe;